

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung	Ausgabe 09/2022
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung. Der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 12. Januar 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 25. März 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 – Regelstudienzeit
- § 3 – Fristen
- § 4 – Umfang und Art der Prüfungen
- § 5 – Präsentationen
- § 6 – Schriftliche Prüfungen
- § 7 – Mündliche Prüfungen
- § 8 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 – Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 – Wiederholung der Modulprüfungen
- § 12 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulischer Kompetenzen
- § 13 – Prüfungsausschuss
- § 14 – Prüfer/Prüferin
- § 15 – Leistungsbescheinigung und Diploma Supplement
- § 16 – Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 – Widerspruchsverfahren
- § 18 – Nachteilsausgleich
- § 19 – Gleichstellungsklausel
- § 20 – Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für das Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung

§ 1 – Zweck der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 5 Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) den Verlauf, das Prüfungsverfahren und die Bewertung von fachpraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen, die studienbegleitend absolviert werden.
- (2) Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der von ihnen belegten Module beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Staatsprüfungsmodule werden durch die ThürEstPLGymVO geregelt.

§ 2 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst zehn Semester, in welchen insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) erworben werden, i.d.R. 30 LP pro Semester.

§ 3 – Fristen

- (1) Module werden im jeweils laufenden Semester mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) Die Anmeldung zum Praxissemester auf elektronischem Weg kann erfolgen, wenn Module in einem Umfang von mindestens 20 LP im Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium sowie 20 LP im zweiten Studienfach bzw. 40 LP im Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium belegt sowie Module im Umfang von 10 LP in den Erziehungswissenschaften abgeschlossen wurden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters. Näheres regelt die Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Zur Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind im Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium bis zum Ende des 6. Semesters alle Pflichtmodule im Umfang von 34 LP sowie Wahlpflichtmodule des zweiten bis vierten Semesters in einem Umfang von 24 LP zuzüglich des Praxissemesters nachzuweisen. Im Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium sind es neben dem Praxissemester und dem Fachdidaktikmodul 2 alle Pflichtmodule des 1. bis 4. Semesters in einem Umfang von 34 LP sowie Wahlpflichtmodule des 2. bis 4. Semesters in einem Umfang von 72 LP zuzüglich eines weiteren Projektmoduls (18 LP) und eines weiteren Wissenschaftsmoduls (6 LP).

§ 4 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 - Präsentationen,
 - schriftliche Prüfungen und/oder
 - mündliche Prüfungenzu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein. Die Art der Prüfungsleistung ist dem Modulkatalog bzw. dem Modulplan zu entnehmen. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 5 – Präsentationen

- (1) In den Präsentationen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines/ihrer Fachgebietes zu eigenständigen künstlerischen und/oder gestalterischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.
- (2) Präsentationen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studienganges sein.

- (3) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Die Aufgabenstellung des praktischen Teils der künstlerischen oder gestalterischen Prüfung ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen dem Prüfer/der Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten.
- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die abschließenden Projektmodul-Dokumentationen und Fachmodul-Dokumentationen in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke, insbesondere für Lehre und Forschung, zu nutzen und unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben davon unberührt.

§ 6 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studienganges sein.

§ 7 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studienganges sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
- (5) Sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität Weimar als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörenden kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 8 – Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0–1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6–2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6–3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (3) Im Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium werden die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen in einem Umfang von 60 LP in der Fachwissenschaft und Fachpraxis sowie alle studienbegleitenden Prüfungen in der Fachdidaktik berücksichtigt. Im Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien Kunst im Doppelfach werden die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen in einem Umfang von 126 LP angerechnet. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses muss der erfolgreiche Abschluss aller laut Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 1 und 2) geforderten Module nachgewiesen werden.
- (4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

<u>ECTS-Note</u>	<u>Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten</u>
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (5) Verlässt der Kandidat/die Kandidatin die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (6) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest und vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird diese mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Über die Anerkennung eines Grundes als triftig entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 dar und wird wie diese geahndet.
- (6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 – Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

§ 11 – Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters erstmalig wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag möglich und muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 12 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulischer Kompetenzen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studienleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von

der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 13 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Lehramtsstudiengänge an Gymnasien Kunst im Zweifach- und Doppelfachstudium ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/akademischen Mitarbeiterinnen und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an. Mindestens ein/e Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studienganges sein und übernimmt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

§ 14 – Prüfer/Prüferinnen

- (1) Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftlicher, künstlerischer Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt.
- (2) Prüfer/Prüferin sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer/die Erstprüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 – Leistungsbescheinigung und Diploma Supplement

- (1) Die Bauhaus-Universität Weimar bescheinigt den Studierenden alle im entsprechenden Prüfungsfach Kunst (siehe Anlage 1 und 2) erbrachten Leistungen.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 16 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung unter der Maßgabe der 5-Jahres-Frist des § 19 Abs. 3 ThürEstPLGymVO für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung unter der Maßgabe der 5-Jahres-Frist des § 19 Abs. 3 ThürEstPLGymVO für „nicht ausreichend“ erklärt.
- (3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 – Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss des Lehramtes Kunst gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende/Die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 19 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12.01.2022

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 25. März 2022

Der Präsident

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für das Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium

Fach/ Modul	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Semester	Prüfung
1. – 4. Fachsemester				
Projektmodul des Lehramtes Kunst	1 Erstsemesterprojektmodul (P)	18	1	Prüfung
Projektmodule aller künstlerischen und gestalterischen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung	1 Projektmodul (WP)	18	2-4	Prüfung
Theorie und Geschichte der Kunst	1 Einführungsmodul (P)	3	1	Prüfung
Kunst und ihre Didaktik	1 Einführungsmodul (P)	3	1	Prüfung
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 1 (P)	5	2-4	Prüfung
Wissenschaftsmodule der Fakultäten Kunst und Gestaltung/Architektur und Urbanistik/ Medien sowie des Seminars für Kunstgeschichte und Filmwissenschaft der FSU Jena	1 Wissenschaftsmodul (WP)	6	2-4	Prüfung
Summe		53		
5. – 8. Fachsemester				
Praxissemester Kunst und ihre Didaktik	Schulpraktikum 1 Fachdidaktikmodul 2 (P)	25 5	5-6	Prüfung
Summe		30		
Projektmodule und Fachmodule aller künstlerischen und gestalterischen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung	1 Projektmodul (WP) 3 Fachmodul (P)	18 3x 6	5-8 5-8	Prüfung Prüfung
Wissenschaftsmodule der Fakultäten Kunst und Gestaltung/Architektur und Urbanistik/ Medien sowie des Seminars für Kunstgeschichte und Filmwissenschaft der FSU Jena	1 Wissenschaftsmodul (WP)	6	5-8	Prüfung
Summe		42		
9. – 10. Fachsemester				
Wissenschaftsmodule der Fakultät Kunst und Gestaltung Kunst und ihre Didaktik	2 Staatsprüfungsmodul (WP)*/** 1 Staatsprüfungsmodul (P)*	2x 5 5	9-10 9-10	Prüfung Prüfung
Summe		15		
Wissenschaftliche oder Künstlerisch-praktische Hausarbeit (WP)*/**	1 Examenskolloquium (P)	17 3	9-10	Prüfung
Summe		20		
Gesamtsumme		160		

- * Staatsprüfungsmodule unterliegen der ThürESTPLGymVO.
- ** Ein Staatsprüfungsmodul in der Fachwissenschaft muss die Kunstgeschichte (einschließlich der Design- und Architekturgeschichte) vor 1800 abdecken. Ein weiteres Staatsprüfungsmodul muss die Kunstgeschichte (einschließlich der Design- und Architekturgeschichte) vom 19. bis zum 21. Jahrhundert thematisieren.
- *** Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch im zweiten Prüfungsfach geschrieben werden.

Die grau markierten Module sind examensrelevant. Ihre Noten fließen in die Gesamtnote zum Ersten Staatsexamen ein.

Die Gesamtsumme der im Studium des Prüfungsfaches Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium zu erbringenden Module wird durch Module der Erziehungswissenschaften in einem Umfang von 20 LP sowie Staatsexamensmodule der Erziehungswissenschaften an der FSU Jena in einem Umfang von 10 LP ergänzt.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium

Fach/ Modul	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (W)	LP	Semester	Prüfung
1. – 4. Fachsemester				
Projektmodul des Lehramtes Kunst	1 Erstsemesterprojektmodul (P)	18	1	Prüfung
Fachmodule aller künstlerischen und gestalterischen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung	2 Fachmodule (P)	2x 6	2-4	Prüfung
Projekt- und Fachmodule aller künstlerischen und gestalterischen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung	2 Projektmodule (WP) 1 Fachmodul (P)	2x 18 6	2-4 2-4	Prüfung Prüfung
Theorie und Geschichte der Kunst	1 Einführungsmodul (P)	3	1	Prüfung
Kunst und ihre Didaktik	1 Einführungsmodul (P)	3	1	Prüfung
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 1 (P) 1 Fachdidaktikmodul 1 (WP)	5 5	2-4 2-4	Prüfung Prüfung
Wissenschaftsmodule der Fakultäten Kunst und Gestaltung/ Architektur und Stadtplanung/ Medien sowie des Seminars für Kunstgeschichte und Filmwissenschaft der FSU Jena	3 Wissenschaftsmodule (WP)*	3x 6	2-4	Prüfung
Summe		106		
5. – 8. Fachsemester				
Praxissemester Kunst und ihre Didaktik	Schulpraktikum 1 Fachdidaktikmodul 2 (P)	20 10	5-6	Prüfung
Summe		30		
Kunst und ihre Didaktik	3 Fachdidaktikmodule 3 (WP)*	2x 6 1x 5	5-6	Prüfung
Projektmodule und Fachmodule aller künstlerischen und gestalterischen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung	2 Projektmodule (WP)** 1 Projektmodul oder 3 Fachmodule (WP)	2x 18 18 3x 6	5-8 5-8 5-8	Prüfung Prüfung Prüfung
Modulangebot der Bauhaus-Universität Weimar	Wahlmodul (W)***	6	5-8	Prüfung
Wissenschaftsmodule der Fakultäten Kunst und Gestaltung/ Architektur und Stadtplanung/ Medien sowie des Seminars für Kunstgeschichte und Filmwissenschaft der FSU Jena	2 Wissenschaftsmodule (WP)	2x 6	5-8	Prüfung
Summe		89		

9. – 10. Fachsemester				
Wissenschaftsmodule der Fakultät Kunst und Gestaltung	3 Staatsprüfungsmodule (WP)****/*****	2x 5 1x 10	9-10 9-10	Prüfung Prüfung
Kunst und ihre Didaktik	1 Staatsprüfungsmodul (P)****	5	9-10	Prüfung
Summe		25		
Wissenschaftliche oder Künstlerische-praktische Hausarbeit (WP)****	1 Examenskolloquium (P)	17 3	9-10	Prüfung
Summe		20		
Gesamtsumme		270		

- * Ein Freies Modul kann ein Fachdidaktikmodul (WP) oder ein Wissenschaftsmodul (WP) ersetzen und setzt die Betreuung durch einen Professor/ eine Professorin in der Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft voraus.
- ** Ein Freies Projektmodul ersetzt ein Projektmodul.
- *** Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Wahlmodul anerkannt.
- **** Staatsprüfungsmodule unterliegen der Thüringer Verordnung über das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO).
- ***** Je ein Staatsprüfungsmodul zur schriftlichen Prüfung in der Fachwissenschaft muss die Kunstgeschichte (einschließlich der Design- und Architekturgeschichte) vor 1800 bzw. vom 19. bis zum 21. Jahrhundert abdecken. Das Staatsprüfungsmodul zur mündlichen Prüfung muss die Kunstgeschichte (einschließlich der Design- und Architekturgeschichte) vor 1800 bzw. vom 19. bis zum 21. Jahrhundert thematisieren.

Die grau markierten Module sind examensrelevant. Ihre Noten fließen in die Gesamtnote zum Ersten Staatsexamen ein.

Die Gesamtsumme der im Studium des Prüfungsfaches Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium zu erbringenden Module wird durch Module der Erziehungswissenschaften in einem Umfang von 20 LP sowie Staatsexamensmodule der Erziehungswissenschaften an der FSU Jena in einem Umfang von 10 LP ergänzt.